

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Änderung Art. 27 (Leitungsämter von Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Abs. 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
3. Abs. 4 (bisher Abs. 5) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird unter Wegfall der Satzbezeichnung „¹“ alleiniger Wortlaut und die Worte „Abs. 2 gilt“ werden durch die Worte „Abs. 2 und 3 gelten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Abs. 4 wird als Folgeänderung der Streichung des Art. 26 BayBesG-E (Obergrenzen für Beförderungsämter) gestrichen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderung infolge der Streichung des Abs. 4. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

Zu Nr. 3:

Auch allgemeinbildende oder berufliche Schulen können sich in Personalstärke und Bedeutung wesentlich von anderen Schulen (Behörden) abheben, z.B. große Seminar-schulen, ein sehr großes Gymnasium mit Schülerheim, so dass nicht nur in Verwaltungsbehörden die (besondere) Amtszulage nach Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BayBesG-E möglich sein muss.